



Brigitte Meier
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Anne Hübner
Frau Stadträtin Beatrix Zurek
Herrn Stadtrat Christian Müller
Frau Stadträtin Verena Dietl
Stadtratsfraktion der SPD

Rathaus

12.05.2015

Mietschulden, Darlehen und Mietabsenkungsverfahren bei älteren Menschen im Grundsicherungsbezug

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00259 von Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Beatrix Zurek,
Herrn Stadtrat Christian Müller und Frau Stadträtin Verena Dietl vom 20.03.2015,
eingegangen am 20.03.2015

Az.: D-HA II/V 1 413-27-0001

Gz.: S-I-WH 2

Sehr geehrte Frau Stadträtin Hübner,
sehr geehrte Frau Stadträtin Zurek,
sehr geehrter Herr Stadtrat Müller,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl,

in Ihrer Anfrage vom 20.03.2015 führen Sie Folgendes aus:

„Der Regelsatz ist das vom Gesetzgeber definierte Existenzminimum. Auf Dauer sollte niemand darunter leben müssen. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen. Kürzungen des Regelsatzes, auch durch die Rückzahlung von bewilligten Darlehen, müssen deshalb sowohl der Höhe als auch der Dauer nach auf das absolut notwendige Maß begrenzt sein.

Zudem sollten angesichts des sehr angespannten Wohnungsmarktes behördliche Entscheidungen möglichst nie zum Verlust der Wohnung führen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 20.03.2015 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48640
Fax: 089 233-48575

Frage 1:

Welches Verfahren existiert im Sozialbürgerhaus (Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit), ältere Menschen bei Mietschulden zu unterstützen, um den Wohnungsverlust zu vermeiden? In wie vielen Fällen mit Mietschulden wurde die Fachstelle in den letzten 12 Monaten tätig? In wie vielen dieser Haushalte lebten Menschen im Rentenalter? In welchen Fällen werden Mietschulden übernommen; welche Faktoren geben den Ausschlag, ob als Darlehen oder als Beihilfe? In wie vielen Fällen konnte der Wohnungsverlust vermieden werden?

Antwort:

In den Sozialbürgerhäusern kommt das Gesamtkonzept zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zur Anwendung. Das Gesamtkonzept wurde zuletzt im Stadtrat in der Vollversammlung vom 30.07.2014 mit dem Abschlussbericht der Evaluation vorgestellt. Besondere Regelungen nach Altersgruppen sind im Gesamtkonzept nicht vorgesehen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 5.583 Haushalte in Fällen drohender Wohnungslosigkeit abschließend bearbeitet.

In 499 (= 8,9 %) dieser Haushalte ist der Haushaltsvorstand oder dessen Partnerin bzw. Partner vor 1950 geboren.

In 233 Fällen dieser Altersgruppe konnte die Wohnung erhalten werden und in 136 Fällen nicht. Bei den übrigen 130 Fällen ist der weitere Verbleib des Haushalts unbekannt, da der Kontakt abgebrochen wurde, der Haushalt bereits verzogen ist oder dergleichen.

In 74 Fällen der Haushalte mit älteren Menschen, deren Wohnung erhalten wurde, wurden finanzielle Hilfen zum Wohnungserhalt gewährt, 54 davon als Darlehen. Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe als Darlehen oder Beihilfe wird bei Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Ermessen unter Betrachtung der Gesamtsituation und Belastbarkeit des Haushalts getroffen. Im Bereich des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ist die Gewährung als Darlehen eine Soll-Vorschrift. Soweit Hilfen nach SGB II gewährt werden, gilt als maximale Obergrenze für die monatliche Aufrechnung eines Darlehens die gesetzliche Regelung von 10 % des Regelsatzes. Für Personen im Bereich des SGB XII wird dies analog angewandt.

Frage 2:

Bei wie vielen Haushalten, in denen Personen ab 65 Jahren Grundsicherung beziehen, wurden in den letzten 12 Monaten Mietabsenkungsverfahren wegen überhöhter Miete durchgeführt? Wie viele Haushalte mussten in der Folge umziehen? Sind Menschen in Folge des Verfahrens wohnungslos geworden, wenn ja, wie viele?

Antwort:

Haushalte, bei denen aufgrund überhöhter Miete in den letzten zwölf Monaten ein Mietsenkungsverfahren durchgeführt wurde, werden weder statistisch erfasst noch ist eine Auswertung dieser Fälle über das EDV-Fachverfahren LÄMMkom möglich. Insoweit kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, wie viele Haushalte wegen eines Mietsenkungsverfahrens umziehen mussten.

Um jedoch Umzüge oder gar Wohnungslosigkeit zu verhindern, ist in jedem Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die Miete tatsächlich unangemessen hoch ist. Dies kann nicht nur an den zu zahlenden Kosten festgemacht werden, sondern hängt insbesondere von den jeweiligen Lebensumständen ab.

Dabei werden in einem ersten Schritt die tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit dem maßgeblichen Richtwert, der sogenannten Mietobergrenze, verglichen.

Nur wenn die tatsächliche Miete hier um mehr als 10 % überschritten wird, ist überhaupt eine weitere Prüfung notwendig, bei der dann in einem zweiten Schritt die Besonderheiten des Einzelfalls betrachtet werden.

Beispielsweise wird bei einer langen Wohndauer (mehr als 20 Jahre in der gleichen Wohnung oder im Stadtviertel), bei schweren chronischen Erkrankungen oder etwa bei Menschen mit Behinderung beziehungsweise einem besonderen Pflegebedarf die Mietobergrenze abweichend von der allgemein gültigen Regelung festgesetzt, sofern die Mietobergrenze nicht um mehr als 70 % überschritten wird.

Sollte keiner der beispielhaft aufgeführten Gründe für eine Abweichung von der Mietobergrenze vorliegen, ist schließlich zu prüfen, ob eine Senkung der Mietzahlungen überhaupt möglich oder zumutbar ist. Ein Umzug wäre z.B. nicht möglich oder unzumutbar bei einer bevorstehenden Eheschließung, der Geburt eines Kindes, bei Bettlägrigkeit oder wenn durch ein amtsärztliches Gutachten die fehlende Umzugsfähigkeit nachgewiesen ist.

Für den Fall, dass keine bereits zuvor geprüfte Ausnahmesituation vorliegt, wäre danach abzuklären, ob nach Größe und Beschaffenheit der Wohnung eine Untervermietung in Betracht kommt.

Bevor Maßnahmen zur Kostensenkung eingeleitet werden, ist in jedem Fall aber ein interdisziplinäres Team mit der Bezirkssozialarbeit (BSA) zu bilden.

Trotzdem kann es dennoch zu einer Kostensenkungsmaßnahme und in der Folge zu einem Umzug kommen, da leider nach den gesetzlichen Vorgaben die tatsächlichen (unangemessenen) Unterkunftskosten in der Regel für längstens sechs Monate übernommen werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind dann nur noch die angemessenen Mietzahlungen zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 23.03.2014 hat sich das Sozialreferat aufgrund des angespannten Mietwohnungsmarktes in München deshalb an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt und die Änderung dieser Vorschrift, respektive den Wegfall der Sechsmonatsfrist, angeregt. Das BMAS hat sich in seinem Antwortschreiben vom 06.06.2014 dazu geäußert und klar zum Ausdruck gebracht, dass hierfür keine Notwendigkeit gesehen wird, da es sich zwar um ein in bestimmten Ballungsräumen wie München bestehendes, jedoch um kein bundesweites Problem handelt.

Frage 3:

Wie viele Personen im Bezug von Grundsicherung im Alter erhalten derzeit einen gekürzten monatlichen Regelsatz, weil sie vom Sozialbürgerhaus bewilligte Darlehen zurückzahlen müssen? Bei wie vielen Personen beträgt diese Kürzung mehr als 10 % des Regelsatzes (420 Euro)? Aus welchen Gründen wurden die Darlehen bewilligt?

Antwort:

Auch zu diesen Fragen liegen weder Statistikdaten vor, noch ist eine EDV-Auswertung aus dem Fachverfahren LÄMMkom möglich.

Grundsätzlich ist bei der Auszahlung von Leistungen auf Darlehensbasis zunächst zu unterscheiden, welcher Bedarf damit gedeckt werden soll.

Hier kommen z.B. folgende Darlehen in Betracht:

- Kautionsdarlehen: Im Gegensatz zu Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Es erfolgt allerdings keine Rückzahlung während des laufenden Hilfezugs, das Darlehen wird erst bei Beendigung der laufenden Leistungen oder bei Auszug aus der Wohnung in einem Betrag zur Rückzahlung fällig
- Darlehen für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten oder Bekleidung: Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 07.12.2003 sind mit Wirkung zum 01.01.2005 die Leistungen für einmalige Bedarfe fast vollständig entfallen; diese werden nun bei der Ermittlung des Regelbedarfs mit erfasst. Mit der Pauschalierung hat sich der Regelbedarf zwar erhöht, allerdings müssen nun – bis auf die wenigen verbliebenen einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII – alle Ge- und Verbrauchsgüter angespart werden. Die Auszahlung einer Beihilfe, beispielsweise zum Kauf einer kaputten Waschmaschine, ist damit nicht mehr möglich. Zur Tilgung des Darlehens können bis zu 5 % von der monatlichen Regelleistung einbehalten werden.
- Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, weil sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die hierfür notwendigen Geldleistungen können als Beihilfe oder (im SGB II zwingend) als Darlehen erbracht werden. Bei Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII, aber auch während des laufenden Leistungsbezugs, werden erstmalige Schulden bis zu zwei Monatsmieten in der Regel als Beihilfe übernommen. Die Entscheidung über die Übernahme von Mietschulden von mehr als zwei Monaten liegt bei der FaSt (Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit). Nach erfolgter Übernahme von Mietschulden werden zur Vermeidung nochmaliger Mietrückstände die Kosten der Unterkunft direkt an die Vermieterin bzw. an den Vermieter überwiesen, wenn Anhaltspunkte für weitere Zahlungsver säumnisse vorliegen.
Die Höhe der monatlichen Rückzahlung beträgt 10 % des Regelsatzes (vgl. auch Antwort zu Frage 1).
- Darlehen für eine Leistung, die bereits schon einmal ausbezahlt wurde, z.B. weil sich Kundinnen und Kunden wiederholt unwirtschaftlich verhalten und die Regelleistung bereits zur Monatsmitte verbraucht ist oder Geld immer wieder verloren wird (Doppelleistung). In diesen Fällen erfolgt eine Aufrechnung in Höhe von 25 %. Die einschlägige Literatur legt bei der Beschränkung auf das „jeweils Unerlässliche“ eine Kürzung des Regelsatzes zwischen 20 % und 30 % zugrunde.
Im Einzelfall können sich aufgrund besonderer Umstände bei der Einbehaltung Abweichungen nach unten ergeben.

Frage 4:

Welchen Regelsatz für Menschen ab 65 Jahren sieht das Sozialreferat als absolute Untergrenze an, d.h. Welcher Betrag muss auch nach Abzug der Darlehensrückzahlung unbedingt verbleiben?

Antwort:

Die Vollversammlung des Stadtrats hat zuletzt mit Beschluss vom 20.11.2014 aufgrund eines fortgeschriebenen wissenschaftlichen Gutachtens eine abweichende Festsetzung von den bundesweiten Regelsätzen beschlossen, da mit 399 Euro im Monat das Existenzminimum, gerade in einer so teuren Stadt wie München, nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Eine durch die Rückzahlungsverpflichtung erbrachter Darlehen bedingte Kürzung des Regelsatzes zieht bei den Leistungsberechtigten zwangsweise wieder Einsparungen bei bestimmten persönlichen Bedürfnissen nach sich. Das Sozialreferat ist sich dessen bewusst, ist jedoch an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer Darlehensvergabe bzw. der Rückzahlung darlehensweise erbrachter Leistungen gebunden und zwar unabhängig davon, dass das Sozialreferat die Höhe des Regelsatzes - insbesondere in München - nicht für ausreichend erachtet.

So hat auch der Paritätische Wohlfahrtsverband erst kürzlich den Regelsatz zu Recht als „mutwillig kleingerechnet“ kritisiert. Er fordert eine Anhebung des Regelsatzes auf 485 Euro.

Eine Abhilfe könnte hier jedoch nur durch den Gesetzgeber erfolgen - zumindest in Form der Wiedereinführung einmaliger Leistungen, die von den Betroffenen nicht zurückzuzahlen sind, wie dies vor den Sozialrechtsreformen in den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes enthalten war. Auf diese Weise könnte der Sozialhilfeträger auf Notlagen der Bürgerinnen und Bürger angemessen reagieren.

Bereits im Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss des Ersten Senats vom 23.07.2014) zwar die Vorschriften zur Regelung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf und ihrer Fortschreibungen grundsätzlich als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, jedoch hat der Erste Senat auch die Gefahr einer Bedarfsunterdeckung gesehen. Er führt dazu aus, dass der Gesetzgeber in dem von ihm gewählten Modell sicherzustellen habe, dass entstehende Unterdeckungen im Wege des internen Ausgleichs oder Ansparens auch tatsächlich gedeckt werden könnten. Es liege im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, dazu einen hinreichend großen finanziellen Spielraum zu schaffen oder einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss vorzusehen, wenn aus dem Pauschalbetrag offensichtlich existentielle Bedarfe nicht zu decken seien.

Leider hat der Gesetzgeber bis heute diesbezüglich keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Brigitte Meier